

sungen für die konkrete Entscheidung der Sache erteilen. Bei der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung durch ein Organ der Justizverwaltung können dagegen den Richtern keine bindenden Weisungen für die Verhandlung und konkrete Entscheidung bestimmter Straf- und Zivilsachen erteilt werden. Die richterliche Unabhängigkeit ist von der Justizverwaltung strikt zu beachten. Stellt z. B. ein Instrukteur der Justizverwaltung eine erhebliche Gesetzesverletzung in einem Urteil fest, so kann er nicht einfach Anweisung zur Abänderung geben. Es ist vielmehr die Änderung in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu betreiben, z. B. durch die Kassationsanregung beim Präsidenten des Obersten Gerichts.

Die Mittel der Anleitung und Kontrolle der Justizverwaltung liegen in der genauen und umfassenden Kenntnis der Gerichtsentscheidungen und der Verhandlungen, der Analyse der Rechtsprechung in bestimmten Abständen und der statistischen Erfassung ihrer Ergebnisse. Auf dieser Grundlage decken die Organe der Justizverwaltung Mängel der Rechtsprechung im Meinungsaustausch mit den Richtern der Gerichte auf und dringen auf ihre Beseitigung. Grundsätzliche Rechtsfragen werden in der Aussprache geklärt, die Erfahrungen anderer Gerichte werden übermittelt. Zur Anleitung der Gerichte durch die Justizverwaltung gehört auch, daß der Instrukteur den Richtern einen Überblick über den Stand der Rechtsprechung in der Republik bzw. im Bezirk gibt, daß er ihnen bei Zweifelsfragen in der Auslegung der Gesetze die Meinungsäußerung der zentralen Justizorgane mitteilt usw.

Im Unterschied zur besonderen Form der anleitenden Tätigkeit der Justizverwaltung zu den Fragen der Rechtsprechung arbeiten die Justizverwaltungsstellen und das Ministerium der Justiz in den Fragen der Organisation der Gerichte, der Haushaltsführung, der politischen Massarbeit u. a. m. wie jedes übergeordnete Verwaltungsorgan, d. h. durch verpflichtende Anweisung. Das gilt z. B. auch hinsichtlich der Arbeit der Geschäftsstellen, der Aktenführung, den Vorschriften über die Sicherheit und Wachsamkeit, der Arbeit des Gerichtsvollziehers usw.

3. Die Formen der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung durch die Organe der Justizverwaltung

a) Die Instruktion

Jeder Instrukteur des Ministeriums der Justiz hat bestimmte Bezirke, jeder Instrukteur einer Justizverwaltungsstelle bestimmte Kreise zu betreiben. Bei der Instruktion steht die Anleitung im Vordergrund. Der Instrukteur muß der politisch-fachliche Berater der von ihm betreuten Gerichte sein⁵⁶⁾. Das bedeutet: an den Instrukteur sind in politisch-moralischer Hinsicht zumindest die gleichen Anforderungen wie an den Richter zu stellen. Seine fachlichen Kenntnisse und sein politischer Überblick müssen wenigstens dem Niveau des Direktors der von ihm betreuten Gerichte entsprechen.

Die bei den Instruktionen zu gebende Anleitung muß schwerpunktmäßig erfolgen, sich auf das Wichtigste beschränken und gründlich sein. Es ist nicht Sache des Instrukteurs, Briefträger zwischen der Justizverwaltung und den Gerichten zu spielen. Überwindung der Papieranleitung erfolgt nur, wenn der Instrukteur nicht nur das ihm Aufgetragene wiedergibt, sondern es unter Einbeziehen der konkreten örtlichen Geschehnisse

56) vgl. Benjamin, Der Instrukteur als politischer Berater, Neue Justiz 1954, S. 285.